GEMEINDE HOLZHEIM

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Batteriespeicher Holzheim 2“

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 30.06.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Batteriespeicher Holzheim 2“ beschlossen und am 07.07.2026 bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 08.07.2026 bis 14.08.2026.

In der Sitzung vom 06.10.2026 hat der Gemeinderat den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Batteriespeicher Holzheim 2“ in der Fassung vom 06.10.2026 gebilligt.

Geltungsbereich (o. M.)

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Planzeichnung. Er umfasst eine Fläche von ca. 6.676 m² und beinhaltet die Fl. - Nr. 334 und Teilfläche der Fl. - Nr. 340 der Gemarkung Holzheim (Landkreis Donau-Ries).

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Gemeinde Holzheim beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 35 „Batteriespeicher Holzheim 2“.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Batteriespeicheranlage einschließlich der hierfür erforderlichen technischen Nebenanlagen und Erschließungsflächen. Das Vorhaben dient der Speicherung und Bereitstellung elektrischer Energie und trägt damit zur Stabilisierung des Stromnetzes sowie zur Integration erneuerbarer Energien in die Energieversorgung bei.

Der Standort wurde aufgrund seiner unmittelbaren Nähe zum bestehenden Umspannwerk sowie der vorhandenen Netzinfrastruktur gewählt. Zur landschaftlichen Einbindung des Vorhabens werden im Bebauungsplan Grünordnungsmaßnahmen festgesetzt. Hierzu zählen insbesondere die Entwicklung Grünlandflächen sowie die Anlage naturnaher Heckenstrukturen als Eingrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Verfahrensart

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textliche Festsetzungen (Teil B), Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) (Teil C), kann mit der Begründung (Teil D) und dem Umweltbericht (Teil E) sowie dem Inhalt der Bekanntmachung und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2BauGB in der Zeit

vom 09.10.2026 bis einschließlich 13.11.2026

im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holzheim unter

https://www.gemeinde-holzheim.de/leben-wohnen/planen-bauen/laufende-bauleitplanverfahren/

eingesehen werden. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die voran genannten Unterlagen im Rathaus der Gemeinde Holzheim (Kirchplatz 6, 86684 Holzheim (Donau-Ries)) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Des Weiteren kann Einsicht in die Unterlagen während der Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Münchner Str. 42, 86641 Rain) genommen werden.

Die Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Holzheim sind:

Dienstag	von 14:00 Uhr – 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr Bürgersprechstunde
und am Freitag	von 10:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten der Veraltungsgemeinschaft Rain sind:

Montag bis Freitag	von 08.00 Uhr -12.30 Uhr,
Montag, Dienstag und Donnerstag	von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	Bürgerservice bis 18.00 Uhr

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Diese sollen elektronisch übermittelt werden an (**info@gemeinde-holzheim.de** oder **christiane.wuerth@vg-rain.de**); bei Bedarf können diese auch auf anderem Wege abgegeben werden (z. B. in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift).

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können nicht fristgerechte abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Gutachten zu Artenschutz, Immissionsschutz;
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Lufthygiene, Klima und erneuerbare Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz, Altlasten, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Gemeinde Holzheim (Donau-Ries), den 07.10.2026

BAYERN GEMEINDE HOLZHEIM

. . . . . .

Josef Schmidberger, Erster Bürgermeister

Veröffentlicht am: 08.10.2026

Abgenommen am: .16.11.2026